

Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strassachen betreffend, nebst den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 24. Februar 1868.

(L.S.) Johann. Dr. Robert Schneider.

## G e s e z,

### die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strassachen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben für angemessen befunden, daß bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strassachen Gerichtsschöffen mitwirken und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### Kapitel I.

##### Die Wahl der Gerichtsschöffen betreffend.

###### §. 1.

Das Ehrenamt eines Gerichtsschöffen kann nur von Demjenigen versehen werden, welcher zu dem Amte eines Geschwornen nach Maßgabe des Gesetzes vom . . . . . §§. 1, 2, 3 befähigt ist.

###### §. 2.

Die Bestimmungen in §. 4 des Gesetzes vom . . . . . leiden hier dergestalt Anwendung, daß das Erkenntniß wegen Mitwirkung eines unfähigen Schöffen in gleicher Maße wie das Erkenntniß des Schwurgerichtshofs wegen Theilnahme eines unfähigen Geschwornen als nichtig angefochten werden kann, und zwar dergestalt, daß Dasjenige, was in §. 4 des angezogenen Gesetzes mit Bezug auf den Präsidenten des Schwurgerichtshofs und die Bildung des Schwurgerichts vorgesehen worden ist, auf den Vorsitzenden des Bezirksgerichts und den Beginn der Verhandlung Anwendung leidet.

###### §. 3.

Die Bestimmungen in §. . . . . des angezogenen Gesetzes über die Unfähigkeit eines Geschwornen in Betreff seiner Mitwirkung in einer einzelnen Sache leiden auch auf die Mitwirkung eines Gerichtsschöffen in einer einzelnen Sache Anwendung.

###### §. 4.

Diejenigen, welche das Geschwornenamt beziehentlich für immer nach §§. 5, 6 desselben Gesetzes ablehnen können, können auch das Ehrenamt eines Gerichtsschöffen zeitweilig oder beziehentlich für immer in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.

###### §. 5.

Ebenso können die Berufung zum Schöffenamte:

- a) Diejenigen, welche zum Dienste als Geschworne einberufen worden und ihrer Verpflichtung nachgekommen, sowie

b) Diejenigen, welche in wenigstens sechs Sitzungen den Dienst als Schöffen geleistet haben, auf die nächsten sechs Monate in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.

Als eine Sitzung im Sinne der Bestimmung unter b ist jeder Tag, an welchem ein Gerichtsschöppe mitgewirkt hat, anzusehen.

Finden an einem Tage mehrere Verhandlungen statt, so sind sie für eine Sitzung zu rechnen.

###### §. 6.

Die Gerichtsschöffen werden für jedes Bezirksgericht aus den in die Geschwornenurliste der Stadt, woselbst das Bezirksgericht seinen Sitz hat, eingetragenen Personen, sowie aus den Urlisten derjenigen Gemeinden, die innerhalb eines Umkreises von einer Postmeile von der Bezirksstadt gelegen sind, gewählt. Personen, welche in entfernter gelegenen Gemeinden desselben Bezirks wohnhaft und in die Urliste ihres Wohnorts eingetragen sind, können nur auf ihren ausdrücklichen, jederzeit wider-ruflichen Antrag als Gerichtsschöffen gewählt werden.

###### §. 7.

Die Wahl der Gerichtsschöffen für den Dienst des nächsten Jahres erfolgt durch den Wahlausschuß des Bezirks (§. 12 des Gesetzes vom . . . . .) gleichzeitig mit der Bildung der Bezirksliste für das Geschwornenamt (§. 14 des Gesetzes vom . . . . .) und unter Beobachtung der in §§. 12, 13 desselben Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Die Zahl der Gerichtsschöffen für den Dienst des nächsten Kalenderjahres bestimmt der Bezirksgerichtsdirector.

Bei Bestimmung der Zahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach Verhältnis der durchschnittlich in jedem Jahre zur Aburtheilung gelangenden Sachen der Dienst als Gerichtsschöffe für den Berufenen ein nicht zu großes Zeitopfer erheischt.

Die Liste der Gewählten wird öffentlich bekannt gemacht.

###### §. 8.

Befreiungsgesuche, soweit solche nach §§. 4, 5 des gegenwärtigen Gesetzes zulässig sind, sind binnen einer bekannt zu machenden Frist, bei deren Verlust schriftlich anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Wahlausschuß.

Gegen die Entscheidung kann binnen dreitägiger Frist Recurs an das Bezirksgericht ergriffen werden. Gegen dessen Entscheidung, welche durch eine Abtheilung von drei Mitgliedern in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt, und bei welcher kein Mitglied des Wahlausschusses mitwirken darf, ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

###### §. 9.

Das Amt der Gerichtsschöffen ist ein Ehrenamt. Auslösung oder sonstige Vergütung, sowie beziehentlich Ersatz von Kosten des Fortkommens wird nicht gewährt.

###### §. 10.

Der Bezirksgerichtsdirector hat in einer öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts die Namen der gewählten